

RESOLUTION

Für eine Qualitätssicherung zum Wohl von Patientinnen und Patienten

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Regulierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS-Maßnahmen) im Bereich der ambulanten Psychotherapie haben in den letzten Jahren eine Entwicklung angenommen, die von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeut*innen mit großer Sorge registriert wird.

Zu diesen Maßnahmen gehört u.a. die Abschaffung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für ambulante Psychotherapie bis zum Ende des Jahres 2022. Mit der Antrags- und Genehmigungspflicht war die Vorwegnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung verbunden; für Patient*innen und Therapeut*innen wurde damit der notwendige sichere Raum geschaffen, in dem Psychotherapie stattfinden konnte und aktuell auch noch kann, ohne dass zeitlicher und wirtschaftlicher Druck den therapeutischen Prozess behindert oder zerstört.

Im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erarbeitet das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) aktuell eine Richtlinie für ein „einrichtungsübergreifendes sektorenspezifisches Qualitätssicherungsverfahren“ für die ambulante psychotherapeutische Versorgung. Diese Richtlinie soll bis zum 31.12. 2022 fertiggestellt sein.

Die Grundzüge der geplanten QS-Richtlinie bestehen in der aufwändigen Dokumentation *aller* durchgeführten Therapien durch die behandelnden Psychotherapeut*innen, in Patient*innenbefragungen vor, während und nach der Therapie, sowie der Zusammenführung dieser Daten miteinander und mit den Sozialdaten der Krankenkassen. Diese Daten sollen u.a. der Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Der Therapieerfolg soll mit definierten Qualitätsindikatoren erfasst werden. Die Therapieerfolge der Praxen sollen miteinander verglichen und die Ergebnisse des Vergleichs auf transparente und verständliche Art und Weise veröffentlicht werden.

„Auffällige“ Behandler*innen sollen mit einem sich steigernden Instrumentarium an Sanktionen bestraft werden, bis hin zum Zulassungsentzug. Zentrale Rollen sollen dabei das IQTiG spielen, das die Daten zusammenführt und auswertet, sowie Landesarbeitsgemeinschaften, die die Ergebnisse dieser sog. QS-Maßnahmen erhalten, prüfen und über geeignete Sanktionen entscheiden.

Mit dem Inkrafttreten und der Umsetzung dieser „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ würde ein **kompletter Paradigmenwechsel** vollzogen werden: weg von der bisherigen internen Qualitätssicherung durch die Profession, **hin zu externer, zentralisierter Kontrolle, zum Benchmarking niedergelassener Praxen und zu Sanktionen.**

Schon heute belegen wissenschaftliche Untersuchungen große Patient*innenzufriedenheit und gute Behandlungserfolge in der ambulanten Psychotherapie. Die in der Psychotherapie sowie auch in verschiedenen Bereichen der somatischen Medizin jetzt geplanten gesetzlichen „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ werden von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen einhellig als nicht förderlich eingeschätzt (s. *Resolution des 37. Deutschen Psychotherapeutentags vom 13./14. 11. 2020, sowie das Memorandum des Vorstands der Bundesärztekammer vom 21.08.2020, das sich auch für die anderen Versorgungsbereiche mit dem hier skizzierten gesetzlichen Trend bei QS-Maßnahmen beschäftigt*).

Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass die aktuell vorhandene hohe Qualität der ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt und behindert würde.

Die VV der KV Hamburg fordert den Gesetzgeber daher dazu auf, geplante Maßnahmen zur Qualitätssicherung grundsätzlich an folgenden Kriterien zu messen und auszurichten:

- QS-Maßnahmen müssen einer spürbaren Verbesserung für die Versorgung der Patient*innen dienen.
- QS-Maßnahmen dürfen den Praxen keine überbordende Bürokratie aufbürden, die dazu führt, dass weniger Zeit für die Versorgung der Versicherten zur Verfügung steht.
- Die gesetzlich verankerten Grundsätze der informationellen Selbstbestimmung, des Datenschutzes, der Datensparsamkeit und der Zweckbindung müssen beachtet werden. Daten dürfen also nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden.
- Eingesetzte QS-Instrumente müssen der Individualität der Patient*innen und deren Krankheits- und Behandlungsverläufen gerecht werden. Sie dürfen keine Fehlanreize setzen zur Patient*innenselektion.
- Neue QS-Maßnahmen dürfen den bisherigen sicheren und geschützten Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen nicht aushebeln (Genehmigungsverfahren, Vorabwirtschaftlichkeitsprüfung, Behandlungskontingente).
- Neue QS-Instrumente müssen zunächst erprobt werden, bevor sie flächendeckend eingeführt werden.
- Kollegiale, bewährte QS-Maßnahmen wie Intervision und Supervision müssen systematisch gestärkt werden.